



steuern agrar

PERSÖNLICHER INFORMATIONSDIENST FÜR LAND- UND FORSTWIRTE

Neue Hürde für 51 a-Gesellschaften

51a-Gesellschaften sollten gleich zwei aktuelle Urteile beachten:

1. Grundsätzlich dürfen auch 51a-Gesellschaften die Umsatzsteuer pauschalieren. Allerdings müssen alle Beteiligten dazu ein „echtes“ Mitspracherecht in der Gesellschaft besitzen – und zwar nicht nur der Hauptgesellschafter, sondern auch diejenigen, die ausschließlich ihre Vieheinheiten auf die Gesellschaft übertragen haben.

Diese Ansicht vertritt das Finanzgericht (FG) Niedersachsen. Die Richter haben allerdings Revision vor dem Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen. Verweigert Ihnen Ihr Finanzamt die Pauschalierung Ihrer 51a-Gesellschaft, beantragen Sie daher ein Ruhen des Verfahrens, bis der BFH abschließend entschieden hat.

Geklagt hat eine 51a-Gesellschaft in Form einer Kommanditgesellschaft (KG), an der drei Landwirte beteiligt sind. Dem Komplementär standen 98%, den anderen beiden Kommanditisten jeweils nur 1% der Stimmrechte zu. Das zuständige Finanzamt verwehrte der KG die Pauschalierung, weil die beiden Kommanditisten kein echtes Mitspracherecht besitzen würden (Mitunter-

nehmerinitiative). Da für Entscheidungen in der KG eine einfache oder Dreiviertelmehrheit ausreiche, könnte der Komplementär seine Kollegen immer überstimmen.

Wichtig: In dem Fall vor dem Finanzgericht ging es lediglich um eine Kommanditgesellschaft. Experten raten jedoch davon ab, stattdessen nun auf eine GbR umzusteigen, weil bei dieser alle Gesellschafter zu gleichen Teilen haften. Eine KG hat nämlich den Vorteil, dass Sie hingegen die Haftung für diejenigen (Kommanditisten) begrenzen können, die die Vieheinheiten einbringen.

Am besten vereinbaren Sie im Gesellschaftervertrag Ihrer KG einen Katalog mit den wichtigsten Entscheidungen, bei der die Zustimmung aller Gesellschafter benötigt wird. Für diese Entscheidungen sollten die Stimmen aller Gesellschafter erforderlich sein. Damit dürften Sie den Problemen aus dem Weg gehen.

2. Erhalten Sie als Mitglied einer 51a-Gesellschaft für Ihre Vieheinheiten einen Gewinnanteil, müssen Sie für diese Beträge normalerweise keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Das FG Schleswig-

Holstein hatte vor ein paar Monaten jedoch entschieden: Steuerfrei ist der Gewinnanteil aber nur, wenn dieser auch an den Erfolg oder Misserfolg der Gesellschaft gekoppelt ist. Wer hingegen einen fixen Betrag pro Vieheinheit kassiert, der ihm auch dann zusteht, wenn die Gesellschaft Verlust schreibt, muss Umsatzsteuer zahlen (FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 21.11.2016, Az.: 4 K 84/14).

Bei vielen Mästern sorgt das für Unmut. Schließlich wollen die meisten Gesellschafter, die Vieheinheiten in die 51a-Gesellschaft einbringen, am Gewinn der Mast beteiligt werden.

Immerhin sorgt nun ein Urteil des FG Münster für etwas Erleichterung: Danach müssen Sie nicht zwangsläufig die Höhe des Entgeltes an den Erfolg der Gesellschaft koppeln. Es reicht vollkommen aus, wenn Sie einen festen Betrag vereinbaren, der aber nur dann und so weit gezahlt wird, wenn die Gesellschaft auch einen entsprechenden Gewinn erzielt. Allerdings steht auch in diesem Fall den Gesellschaftern kein Entgelt zu, wenn die Gesellschaft Verluste einfährt (FG Münster, Urteil vom 27.3.2018, Az.: 5 K 3718/17).

Holzhackschnitzel: Doch nur 7 % Mehrwertsteuer

Verkaufen bzw. kaufen Sie Holzhackschnitzel aus Waldholz, dürfen Sie laut dem Finanzgericht Niedersachsen mit dem ermäßigten Steuersatz von 7% rechnen. Mit diesem Urteil stellt sich das Gericht gegen die bisher gängige Praxis der Finanzbehörden, die für diese Art von Brennholz 19% verlangen.

Jedes EU-Land kann selbst entscheiden, ob es für Holz als Brennholz den ermäßigten Steuersatz erhebt. In Deutschland gilt für Brennholz der ermäßigte Satz von 7%. Hackschnitzel waren davon bislang ausgenommen.

Die niedersächsischen Richter sind jedoch der Ansicht, dass der ermäßigte Steuersatz für alle Arten von Brennholz gilt.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend über die Frage entscheiden. Sofern Ihr Finanzamt einen Steuersatz von 7% nicht akzeptiert, berufen Sie sich auf das Urteil in Niedersachsen und beantragen ein Ruhen des Verfahrens, bis der Bundesfinanzhof letztendlich Klarheit geschaffen hat (FG Niedersachsen, Urteil vom 16.11.2017, Az.: II K 113/17).

Grundsteuer: Wie geht es nun weiter?

Nach Überzeugung des Bundesfinanzhofs verstoßen die Einheitswerte für Grundstücke und Immobilien gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes. Schließlich wurden die Einheitswerte im Westen seit 1964, im Osten seit 1935 nicht mehr

angepasst. Nun gibt das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber bis Ende 2019 Zeit, sich auf ein neues Modell zu einigen. Gelingt das, bleibt bis zum 31.12.2024 Zeit, ein neues System einzuführen. So lange gelten die alten Regeln. Einigt sich der Ge-

setzgeber bis Ende 2019 nicht auf ein neues System, dürften die Kommunen ab 2020 keine Grundsteuer mehr eintreiben. Eine Reform dürfte auch die Landwirtschaft treffen. Wie ein neues Modell aussehen könnte, ist noch unklar.

Darlehen unter Angehörigen können zur Steuerfalle werden

Wer sich Geld von der Familie für seinen Betrieb leiht und keinen Zinssatz vereinbart, muss mit einer unangenehmen Überraschung rechnen: Die Finanzämter gehen nämlich davon aus, dass in dem Darlehen ein fiktiver Zinsanteil enthalten ist. Deshalb können Sie zunächst nicht den gesamten Betrag als Betriebskredit ansetzen. Stattdessen müssen Sie den theoretisch ersparten Zinsanteil in Höhe von 5,5% als Gewinn erfassen. Der Zinssatz liegt zwar deutlich über dem derzeitigen Zinsniveau. Der Bundesfinanzhof sieht darin aber kein Problem und hat der Finanzverwaltung damit grünes Licht gegeben, weiter den umstrittenen Zinssatz anzuwenden.

Beispiel: Angenommen, Sie leihen sich für den Kauf eines Betriebsfahrzeuges von Ihren Eltern 10000 €. Einen Zinssatz vereinbaren Sie nicht. Innerhalb von vier Jahren müssen Sie die Summe zurückzahlen. Sie verbuchen den

Betrag in Ihrer Buchführung daher mit 10000 €. Aus Sicht des Finanzamtes hat der Kredit aber erst zum Ende der Laufzeit von vier Jahren einen Wert von 10000 €. Daher zinsen die Beamten den Betrag ab. Die Differenz zwischen den 10000 € und dem abgezinsten niedrigeren Betrag müssen Sie als Gewinn versteuern.

Sie dürfen aber im Gegenzug in den kommenden Jahren einen fiktiven Zinsaufwand in gleicher Höhe absetzen. Ihre Liquidität könnte dennoch in den ersten Jahren dadurch beeinträchtigt werden.

Tipp: Ihr Kredit wird nur dann abgezinst, wenn die Laufzeit mehr als zwölf Monate beträgt. Oder aber Sie vereinbaren bei längeren Laufzeiten einen Zins. Der sollte mindestens 0,5% betragen. Diesen Satz hält der Bundesfinanzhof für ausreichend hoch (Bundesfinanzhof, Urteil vom 13.7.2017, Az.: VI R 62/15).

Weichende Erben zahlen mehr Steuern

Finden Sie Ihre Geschwister bereits vor dem Tod Ihrer Eltern ab, damit diese später auf ihren Pflichtteil verzichten?

Ihre Geschwister dürfen dann nicht den Freibetrag für Schenkungen zwischen Eltern und Kindern

von jeweils 400000 € geltend machen, sondern nur den niedrigeren Betrag von 20000 € für Schenkungen zwischen Geschwistern.

Etwas anderes gilt, wenn Ihre Geschwister erst nach dem Tod Ihrer Eltern gegen Zahlung einer Abfin-

dung auf ihren Pflichtteil verzichten. In diesem Fall greift der Freibetrag von 400000 €, denn dann behandelt der Fiskus die Zahlung wie einen Erbfall von Eltern an ihre Kinder (Bundesfinanzhof, Urteil vom 10.5.2017, Az.: II R 25/15).

Kindergeld auch im Praxisjahr

Möchte Ihr Kind nach seiner Ausbildung zum Landwirt auch noch die landwirtschaftliche Meisterprüfung ablegen, können Sie auf Kindergeld hoffen – und zwar sowohl während der verpflichtenden Praxisjahre als auch während der Meisterausbildung. Das gilt jedoch nur, sofern Ihr Kind nicht älter als 25 Jahre ist und nicht mehr als 20 Stunden in der Woche arbeitet.

Wichtig: Es muss sich um eine einheitliche Erstausbildung handeln, das heißt, Ausbildung, Praxisjahr und Meisterprüfung bauen inhaltlich und zeitlich aufeinander auf. Das ist der Fall, wenn Ihr Nachwuchs erst eine Ausbildung zum Landwirt macht und anschließend die landwirtschaftliche Meisterprüfung ablegen möchte. Das entschied das Finanzgericht Nürnberg.

Allerdings muss nun abschließend der Bundesfinanzhof sein Urteil fällen.

Tipp: Sind Sie in einer vergleichbaren Situation, beantragen Sie auf jeden Fall Kindergeld. Lehnt die Kasse den Antrag ab, legen Sie Einspruch ein, verweisen auf das Urteil und beantragen ein Ruhen des Verfahrens (Finanzgericht Nürnberg, Urteil vom 17.1.2018, Az.: 7 K 826/16).

Investitionsabzugsbetrag: Zwei neue Urteile

Der Bundesfinanzhof hat gleich zwei neue Urteile zum Investitionsabzugsbetrag gefällt:

1. Bilden Sie einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) im Gesamthandsvermögen Ihrer GbR, muss später nicht unbedingt die GbR als Gesellschaft investieren. Auch einer der Gesellschafter kann die Investition in seinem Sonderbetriebsvermögen tätigen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 15.11.2017, Az.: VI R 44/16).

2. Haben Sie einen IAB gebildet, obwohl Sie die dafür notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllen? Wenn Sie dann die Investition innerhalb des vorgeschriebenen dreijährigen Investitionszeitraumes nicht tätigen, müssen Sie den IAB rückwirkend steuererhöhend auflösen – auch wenn dieser von vornherein nicht gültig war und Sie diesen nicht hätten bilden dürfen (Bundesfinanzhof, Beschluss vom 5.2.2018, Az.: X B 161/17).

Betriebsaufgabe: Finanzamt nicht zur Auskunft verpflichtet

Gehören die Flächen noch zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen oder zum Privatvermögen? An dieser Frage entzündet sich oft Streit. Nicht wenige Landwirte haben zwar in der Vergangenheit ihren Betrieb aufgegeben und das dem Finanzamt mitgeteilt. Oft landet die Bestätigung der Behörde aber im Laufe der Jahre im Müll oder geht verloren. Das Finanzamt bewahrt

seine Dokumente in der Regel nur zehn Jahre lang auf.

Wenn Sie nach der Betriebsaufgabe eine Fläche verkaufen, kann der Nachweis hingegen Gold wert sein: Denn ohne den Zettel betrachtet das Finanzamt die Flächen möglicherweise weiterhin als landwirtschaftliches Betriebsvermögen und für den Verkauf fallen dann Steuern an. Zudem hat das Finanzgericht Münster

entschieden: Die Finanzverwaltung ist nicht verpflichtet, Ihnen verbindlich mitzuteilen, in welchem Vermögen sich die Grundstücke befinden.

Überführen Sie Ihren Betrieb vom Betriebs- ins Privatvermögen, sollten Sie das dem Finanzamt daher fachgerecht schriftlich mitteilen und die Bestätigung des Finanzamtes gut aufbewahren (Finanzgericht Münster, Urteil vom 27.7.2016, Az.: 10 K 564/16).

Grüne Nummer für den Sattelzug

Auch für eine Sattelzugmaschine können Sie eine grüne Nummer beantragen und brauchen somit keine Kraftfahrzeugsteuer zu zahlen. Das zeigt ein Fall, der vor dem FG Düsseldorf landete: Ein Landwirt hatte eine Sattelzugmaschine gekauft, die ursprünglich nur über eine Kupplung für einen Sattelaufleger verfügte. Noch bevor er das Fahrzeug auf seinen Namen anmeldete, baute er eine zusätzliche Bolzen-Anhängerkupplung an, die es ermöglichte, mit dem Sattelschlepper auch übliche landwirtschaftliche Anhänger zu nutzen.

Für den Sattelschlepper beantragte er das grüne Kennzeichen, da er die Maschine nur für landwirtschaftliche Zwecke einsetzte. Zunächst versagte ihm das zuständige Hauptzollamt die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung. Das Finanzgericht Düsseldorf stellte sich jedoch auf die Seite des Landwirtes. Nun muss abschließend der Bundesfinanzhof entscheiden. Stehen Sie vor einem vergleichbaren Problem, verweisen Sie also auf das Urteil und beantragen ein Ruhen des Verfahrens (Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 14.3.2018, Az.: 8 K 3180/16).

Stromleitungen & Co.:

Die Krux mit den Entschädigungen

Entschädigungen für den Bau einer Strom-, Erdgas-, Erdöl- oder Wasserleitung sorgen oft für Ärger mit dem Finanzamt. Fest steht: Sie müssen diese als Betriebseinnahme verbuchen und versteuern. Doch es kommt auf die Feinheiten an. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat nun eine Verfügung herausgegeben und verbindliche Regeln aufgestellt. Auch wenn diese zunächst nur für Hessen gelten, halten sich erfahrungsgemäß alle Finanzämter in Deutschland daran.

Entscheidend ist laut Verfügung beispielsweise, wofür Sie die Entschädigung erhalten: Für die Nutzung der Fläche (Nutzungsentgelte) und/oder für die Wertminderung:

1. Entschädigungen für die Wertminderung müssen Sie direkt versteuern. Sie haben aber in bestimmten Fällen die Möglichkeit, den Wertverlust des Grundstückes in Ihrer Buchführung aufzunehmen und können so Ihre Steuerlast wieder senken. Die Finanzämter verlangen dafür jedoch häufig ein Gutachten. Wenn die Strommasten irgendwann abgebaut werden sollten und der Wert des Grundstückes ansteigt, müssen Sie außerdem den Buchwert wieder erfolgswirksam anheben. Dann steigt in dem Jahr auch Ihr Gewinn.

Beachten Sie: Eine Teilwertabschreibung für pauschal bewertete Flächen ist ausgeschlossen. Dazu zählen Grundstücke, die vor dem 1. Juli 1970 zu Ihrem Betriebsvermögen gehörten und pauschal bewertet wurden.

2. Für Nutzungsentgelte gilt Folgendes:

- Buchführende Landwirte: Ist die Entschädigung nur für

ein Jahr gedacht, weil beispielsweise die Leitung nur vorübergehend auf Ihrem Acker verlegt wurde, müssen Sie das Geld in dem Jahr voll versteuern, für das Sie es erhalten haben. Erhalten Sie eine Entschädigung für mehrere Jahre, dürfen Sie einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten bilden. Diesen lösen Sie zeitanteilig auf den mit den Leitungseigentümern vereinbarten Nutzungszeitraum auf. So können Sie die Steuerlast auf mehrere Jahre verteilen. Haben Sie mit dem Energieversorger einen unbegrenzten Zeitraum vereinbart, dann müssen Sie den Rechnungsabgrenzungsposten trotzdem auf 25 Jahre verteilen.

- Bei einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung müssen Sie Entschädigungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren im Jahr der Einnahme versteuern. Nur wenn die Fünf-Jahres-Frist überschritten wird, dürfen Sie ebenfalls einen RAP bilden.

- Bei 13a-Landwirten ist die Entschädigung mit dem Grundbetrag abgegolten. Erhalten Sie eine Entschädigung für eine Forstfläche, müssen Sie diese als Sondergewinn verbuchen und versteuern.

Hat die Fläche durch den Bau der Leitungen an Wert verloren und ist gleichzeitig ein Teil der Entschädigung als Ausgleich dafür gedacht? Dann teilen Sie den Betrag entsprechend auf: in den Teil für die Nutzung der Fläche (Nutzungsentgelt) und den für die Wertminderung (Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Verfügung vom 16.11.2017, Az.: S 2230 A – 010 – St 216).

Pferdeweiden: Wann 19% Steuern fällig werden

Stellen Sie Pferdebesitzern nur Ihre Weide ohne Stall oder Unterstand zur Verfügung? Sie dürfen nur dann 7% Umsatzsteuer ansetzen, wenn es sich um eine einfache Grundstücksüberlassung handelt und Sie sonst

keinerlei Arbeiten für die Pferdebesitzer übernehmen. Übernehmen Sie hingegen regelmäßig die Kontrolle des Weidezaunes, die Pflege der Weide und füttern die Pferde zumindest im Winter, fallen 19% Umsatz-

steuer an – auch wenn Sie die Tiere nicht intensiv pflegen, wie es in einer Pferdepension der Fall ist (Finanzgericht Nürnberg, Urteil vom 28.11.2017, Az.: 2 K 1009/15, Nichtzulassungsbeschwerde BFH, Az.: V B 25/18).

Kurz und bündig

Nachzahlungszinsen: Derzeit verlangen die Finanzämter für Steuernachzahlungen 6% Zinsen pro Jahr. Der Bundesfinanzhof hat jedoch Zweifel, ob dieser Satz für die Zeiträume ab Anfang 2015 verfassungskonform ist.

Verlangt der Fiskus auch von Ihnen 6% Zinsen, legen Sie Einspruch gegen den Bescheid ein und verweisen auf den Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 25.04.2018 (Az.: IX B 21/18).

Einnahmen-Überschuss-Rechnung: Ab sofort gelten neue Vorschriften für die Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Sie müssen Ihrem Finanzamt Ihre Daten neuerdings elektronisch übermitteln (Elster). Auch wenn Ihre Einnahmen weniger als 17500 € pro Jahr betragen, sind Sie künftig verpflichtet, den amtlichen Vordruck „EÜR“ zu verwenden (Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 9.10.2017, Az.: IV C 6 - S 2142/16/10001/011).